

*Betreff:***Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

07.11.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Ordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstspflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Gegenstand der aktuellen Änderung im Verordnungstext:

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, vor allem in Bezug auf den Winterdienst, um eine bessere Verständlichkeit einiger Regelungen zu erreichen und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung zu erleichtern.

Zudem wurde beim Winterdienst auf den Gehwegen die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen wird eine reduziert Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern.
- Neu gewidmete Straßen
- Nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten.
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen.
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO).“

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m“ jeweils durch die Angabe „1,20 m“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendari-schen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehrbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anlie-genden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung über-tragen auf Anlie-ger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV		
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt		I		
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurm-bergstraße	V	Ü	

Neu	Donauknoten		III		
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehr Kornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehr Kornweg 4	IV		
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV		
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt				
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV		
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO). (3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten. § 4 Durchführung der Reinigung (4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO). (3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten. § 4 Durchführung der Reinigung (4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für die gemeinsamen kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.	Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung. Anpassung an § 1 Absatz 2.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes	§ 5 Durchführung des Winterdienstes	
(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. (2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen. (3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m 1,20 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m 1,20 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. (2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt. Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt. (3) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Straßenbahn- und Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen freibleiben.	Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Siehe oben! Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.

(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten. (5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln. (6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden. (7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m 1,20 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Dabei ist eine durchgehende Begehrbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten. (5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln. (6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden. (7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertagung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m 1,20 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	Siehe oben Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung. Siehe oben
--	--	--

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in privatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Kloster-gang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Kloster-gang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurch-fahrtsgrenze im Norden bis Orts-durchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungs-bereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bis-lang im Straßenver-zeichnis.	Keine
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirk 131 Innenstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.

Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze Post	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es handelt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungsumfangs.	Keine

Stadtbezirk 221 Weststadt:

Do	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

Stadtbezirk 223 Broitzem:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Ist nach Umbenennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Park- plätze vor der Krankenhaus- apotheke	IV		
Neu	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren- erhebung herausge- nommen.
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angeleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
Bisher	Hugo-Luther- Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther- Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Um- bau der Büchner- straße.	
Neu	Hugo-Luther- Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Um- bau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Ab- schnitt zur Büchner- straße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
Bisher	Hugo-Luther- Straße	von Büchner- straße nach Westen.	IV Ü		
Neu	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV	Der genannte Ab- schnitt ist nicht vorhanden.	Keine
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Ge- bühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine